

Satzung

des Sportvereins Rotation 1950 Aschersleben e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Sportverein führt den Namen „Sportverein Rotation 1950 Aschersleben e.V.“. Er wurde gegründet im September 1950 in Aschersleben.
- Sein Sitz ist Aschersleben. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht in Aschersleben.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Er besteht aus mehreren selbstständig arbeitenden Abteilungen.
- Er erklärt sich als Mitglied des Kreissportbundes.

§ 2

Zweck des Vereins

- Der SV dient unmittelbar und ausschließlich der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- Er ist eine Vereinigung freiwilliger, sich selbstverwaltender Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern zur Wahrung gemeinsamer Interessen und Erreichung gemeinsamer Ziele.
- Er tritt für die freie Wahl der sportlichen Betätigung, einschließlich Behinderten- und Rehabilitationssport, ein. Organisationszwang wird abgelehnt.
- Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben zu fördern.
- Er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung, den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben an.
- Er verfolgt gemeinnützige Ziele. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Keine Person wird durch Vergütung begünstigt.
- Der SV erstrebt keine Gewinne. Entstehende Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- Bei Auflösung des SV fällt das Vermögen an die Sportjugend des Kreissportbundes.

§ 3

Mitgliedschaft

- Mitglied des SV können natürliche und juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des SV zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber im Falle seiner Aufnahme die Satzung an. Eine Ablehnung ist dem Bewerber innerhalb von 8 Wochen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zu allen anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen
- Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Kündigung (erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.)
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss

Streichung und Ausschluss können nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gründe dafür sind:

- Nichtentrichtung des Beitrages im abgelaufenen Kalenderjahr,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
 - unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes steht den Betroffenen innerhalb von 14 Tagen das Einspruchsrecht zu. Über das endgültige Ergebnis entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - Verdienstvollen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes zuerkannt werden. Mit der Zuerkennung entfällt die Beitragszahlung.

§ 4

Abteilungen

- Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
- Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenden Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

- Die Abteilungsleitungen werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen gewählt. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Schaffung der organisatorischen Voraussetzung für das Sporttreiben der jeweiligen Abteilung. Die sportfachlichen Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes sind in den jeweiligen Abteilungen umzusetzen.

§ 5

Finanzierungsgrundsätze

Der Sportverein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden sind. Die Monatsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten, können jedoch auch im Jahreseinzugsverfahren entrichtet werden.
- Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spendensammlungen sowie finanzielle Beiträge fördernder Mitglieder verbleiben in vollem Umfang in der jeweiligen Abteilung.
- Über die Nutzung von Zuwendungen aller Art entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Sportvereins und deren Eigennützigkeit zu unterstützen.
- Alle Einrichtungen des SV können durch die Mitglieder kostenlos genutzt werden.
- Mitglieder ab 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 7

Organe des Sportvereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitglieder-und Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Abteilungsleitungen

§ 8

Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlassung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl des neuen Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der monatlichen Beitragsgelder und der Aufnahmegebühr für das folgende Geschäftsjahr.
- Anträge und Satzungsänderungen
- Auflösung des SV

- Die ordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Zur Auflösung des SV ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart/Schriftführer
 - Sportwart

- Der Verein wird im Rechtsverkehr durch einen der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Aschersleben, 18. 03. 2010